

Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der öffentlichen Wege

Wir möchten Sie auf die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) aufmerksam machen.

Die Beachtung dieser Regelung dient:

1. dem Schutz der Fußgängerinnen und Fußgänger, der Vermeidung von Haftungsrisiken im Schadensfall,
2. der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Winterdienstes, sowie
3. der Vermeidung ordnungsrechtlicher Maßnahmen

Mit den nachfolgenden Hinweisen möchten wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Pflichten geben.

Hier das Wesentliche in Kürze:

→ Verpflichteter Personenkreis:

Straßenanliegern obliegt es, den Winterdienst auf Gehwegen durchzuführen.

Straßenanlieger sind:

Eigentümer	➤	von	➤	die an einer
oder		Grundstücken		Straße liegen
Besitzer				oder
(z.B. Mieter oder Pächter)				die von ihr
				einen
				Zugang oder
				eine Zufahrt
				haben.

→ Lage des Grundstückes an einer Straße

- Die Grundstücksgrenze verläuft ganz oder teilweise direkt entlang der Straße
- Ist zwischen Grundstück und Straße eine bis zu 10 m breite unbebaute Fläche, die im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast steht, hebt das die Verpflichtung nicht auf.

→ Zugang zum Grundstück von der Straße aus

Liegt das Grundstück nicht an der Straße, hat es aber einen **Zugang** von dieser Straße aus, besteht ebenfalls die Verpflichtung zum Winterdienst.

→ Mehrere Grundstücke hintereinander u.ä.

Liegen mehrere Grundstücke hintereinander am selben Straßenstück oder haben mehrere einen gemeinsamen Zugang zu diesem Straßenteil, so ist die **gemeinsam** zu betreuende Fläche, die Gehwegfläche des direkt angrenzenden Grundstücks.

→ Mehrere Verpflichtete für eine gemeinsame Fläche

Sind mehrere Handelnde gemeinsam verpflichtet, so haben diese untereinander durch geeignete Maßnahmen festzulegen, wie die gemeinsamen Pflichten jeweils erfüllt werden.

→ Art und Grad der Nutzung

Die Verpflichtung zum Winterdienst hängt nicht davon ab, ob das Grundstück bebaut ist und welcher Nutzung (z.B. nur gewerbliche Nutzung, nur Parkfläche für Kraftfahrzeuge u.a.) es unterliegt. In jedem Fall besteht Handlungspflicht innerhalb der geschlossenen Ortslage.

→ Welche Flächen sind zu Reinigen und zu bestreuen?

Gehwege:

Alle Flächen, die ausschließlich dem Fußgängerverkehr gewidmet sind ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand. Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

Seitenstreifen:

Bei Straßen ohne Gehwege sind in ungeraden Jahren die Straßenanlieger mit ungeraden Hausnummern, in geraden Jahren die Straßenanlieger mit geraden Hausnummern verpflichtet, auf jeweils ihrer Straßenseite die entsprechenden Flächen zu räumen und zu streuen.

Staffeln:

Hier gelten die gleichen Verpflichtungen, wie auf Gehwegen.



Umfang des Schneeräumens

Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist. Hierfür ist in der Regel mindestens eine Breite von 1,00m freizuhalten.

Entsprechend der Verkehrsbedeutung sind die von den Anliegern zu räumenden Flächen in den Bereichen

- Wilhelmstraße (zwischen Mittlere Straße und Stuttgarter Straße)
- Kirchgasse
- Gerlinger Straße (zwischen Stuttgarter Straße und Kirchgasse)
- Autenstraße
- Marktstraße
- Münchinger Straße zwischen Marktstraße und der Einmündung Korntaler Straße)

auf eine **Breite von 1,50 m** zu räumen.



Welche Mittel für den Winterdienst?

Zum Bestreuen ist abgestumpftes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden; ausnahmsweise dürfen Salz oder sonstige auftauende Stoffe gestreut werden, wenn die Glätte nicht auf andere zumutbare Weise beseitigt werden kann. Die Verwendung von Salz oder salzhaltigen Stoffen ist jedoch auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken.



Wann muss ich räumen?

- Mit Rücksicht darauf, dass Fußgängerinnen und Fußgänger vor Gefahren bewahrt werden sollen, ist **rechtzeitiger Winterdienst** erforderlich. Abgeschlossen sein muss der Winterdienst
- montags – freitags bis **7.00 Uhr**
- samstags **bis 8.00 Uhr**, sowie an **Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 9.00 Uhr**

Fällt nach diesen Zeitpunkten erneut Schnee oder tritt Schnee- oder Eisglätte auf, ist der Winterdienst unverzüglich und bei Bedarf auch wiederholt durchzuführen.

- Täglich ab **20.00 Uhr** besteht keine Verpflichtung mehr zum Winterdienst.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen unter gerne zur Verfügung.

07156/164-128 Frau Sawatzki

07156/164-129 Frau Nather

ordnungsverwaltung@ditzingen.de